

## § 10 Vorstand

Der Vorstand des Fördervereins setzt sich wie folgt zusammen :

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. einem Beisitzer oder einem stellvertretenden Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende allein oder dessen Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 11 Vergütungen

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

Die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen für satzungsgemäße Zwecke ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12

### Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 13

### Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Fördervereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins an den F. C. Worpsswede von 1948 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2003 angenommen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.



## Satzung

## § 1

### Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen :

„Förderverein des Fußball Club Worpsswede“

mit Sitz in Worpsswede

(nächstehend Förderverein genannt)

und nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz e. V.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Fördervereins ist, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des F. C. Worpsswede von 1948 e. V. im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitzustellen.

Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Der Förderkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der

Erziehungsberechtigten.

Auch juristische Personen können Mitglied des Fördervereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Der jeweils amtierende 1. Vorsitzende des FC Wörpsweide von 1948 e. V. ist Kraft seines Amtes Mitglied des Fördervereins.

#### § 4

##### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch

- a) den Tod
- b) den Austritt
- c) den Ausschluss

Der Austritt aus dem Förderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Förderverein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung und Beschlüsse der Organe des Fördervereins verstößt oder die Gesetze von Sittlichkeit und Anstand missachtet, insbesondere aber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden des Fördervereins Einspruch schriftlich einlegen. Dieser wird den nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 5

##### **Beiträge, Geschäftsjahr**

Der Jahresbeitrag sowie die Zahlungstermine werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres in den Förderkreis eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Arbeitslose, Wehrpflichtige, Schlichter und Studenten können auf Antrag teilweise oder ganz vom Beitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6

##### **Organe**

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 7

##### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die

Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der Tageszeitung oder persönliche, schriftliche Einladung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen

#### § 8

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende kann außer der ordentlichen Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen, falls er dies für notwendig erachtet. Verpflichtet ist er hierzu, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einberufung gilt § 7 der Satzung entsprechend.

#### § 9

##### **Versammlungsleitung, Abstimmungsregelung**

Die Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen oder die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Abstimmungsart beschließt. Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Über die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer nach Genehmigung in der nächsten Versammlung zu unterzeichnen ist.